Artenschutzfachlicher Beitrag
Potentialabschätzung Fledermaus- und Vogelarten

Bebauungsplan Hitzacker-Süd
Änderung der Planzeichnung

in

29456 Hitzacker (Elbe)
Räsenberg
Landkreis Lüchow-Dannenberg

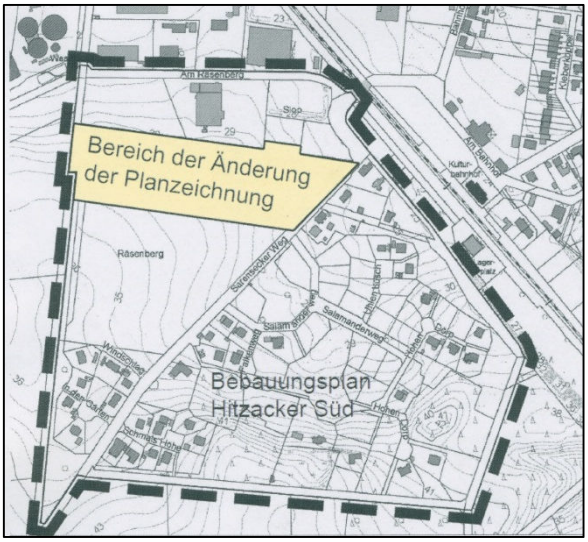

[redacted]

Biologisch–ökologische
Gutachten & Planungen

[redacted]

Inhalt

1. Aufgabenstellung 1
2. Lage des Untersuchungsgebietes 1
3. Beschreibung des Planzeichnungsgebietes 2
4. Potentialabschätzung 2
   4.1 Fledermausarten 2
   4.2 Brutvögel 2
5. Konfliktanalyse 5
6. Literaturverzeichnis 6

1. Aufgabenstellung

[redacted] hat für den Bereich der Änderung der Planzeichnung im Gebiet des Bebauungsplanes Hitzacker - Süd (Abb.1) den Verfasser mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage einer Potentialabschätzung für Fledermaus- und Vogelarten beauftragt.

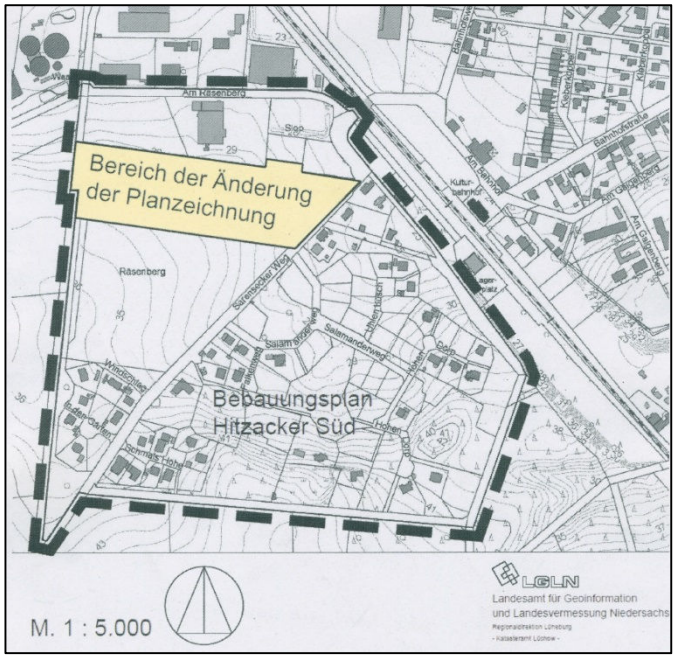

Abb.1: Lage des Planzeichnungsgebietes (gelbe Fläche).

Die Erarbeitung der ASP erfolgt u.a. auf der Grundlage von Fachliteratur wie z.B. von Südbeck et al. (2005), Bauer et al. (2005) u.a., und wenn notwendig, unter Zugrundelegung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434 (Juris 2018).

Gemäß den Vorgaben des Auftraggebers ist zu prüfen, ob Vorkommen von besonders und streng geschützten europäischen Fledermaus- und Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

2. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden der Stadt Hitzacker. Der Abb.1 (gelbe Fläche) und der Abb.2 (rot umrandete Fläche) kann die Lage des Planzeichnungsbereiches entnommen werden. Es hat eine Größe von 2,7 ha.
Das Planzeichnungsgebiet wird umschlossen:

- im Norden von Industrieanlagen, einer mit Büschen und Bäumen bestandenen Sukzessionsfläche und einer Brache,
- im Westen, getrennt durch einen nicht befestigten Feldweg, von einer höchstintensiv bewirtschafteten Ackerfläche ohne Kleinstrukturen (Gebüsche, krautige Raine usw.,
- im Süden von einer höchstintensiv bewirtschafteten Ackerfläche ohne Kleinstrukturen (Gebüsche, krautige Raine usw.,

Abb.2: Lage des Planzeichnungsgebietes (rot umrandet).

- im Osten vom Sarensecker Weg und einem sich anschließenden Siedlungsbereich mit großflächigen intensivst gepflegten Grünflächen mit Einzelbäumen und sich im Randbereich anschließenden Gehölzbeständen.

3. Beschreibung des Planzeichnungsgebietes

Das Planzeichnungsgebiet wird als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Es liegt derzeit als Ackerbrache vor. Es kann dem Biotop „Sukzessionsfläche, Halbruderale Gras- und Staudenflur mit Ackerwildkräutern“ mit z.T. schütterer lückiger Vegetation zugeordnet werden. Wie den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen fehlen auch hier Gehölze. Im Osten des Gebietes befinden sich Tische und Holzstühle sowie anderes Utensil, was auf eine Freizeitbenutzung des Untersuchungsgebietes schließen lässt.

Die aktuelle Biotopbeschreibung dient dem besseren Verständnis der Darstellung der Potentialabschätzung bei den Fledermaus- und Brutvogelarten.

4. Potentialabschätzung

Lebensraumtypische und hinsichtlich der Standortbedingungen zu erwartende „potenzielle“ Arten werden in die Artenlisten aufgenommen. Die als potenzielle Arten aufgeführten Vertreter werden auf Basis der Ergebnisse der Kartierung anhand der Einschätzung der Lebensraumeignung ausgewählt. Die potentiellen Lebensräume bzw. die potenziellen Vorkommen werden im Textteil beschrieben.

4.1 Fledermausarten

Aufgrund der Biotopausstattung (s. Kap. 3.2) erübrigte es sich, innerhalb der Grenzen des Planzeichnungsgebietes nach Fledermausarten zu suchen, weil Fledermausquartiere fehlten. Es sind keine Gehölze oder sonstige Quartiermöglichkeiten vorhanden.

4.2 Brutvögel

Am 13. Juli fand in den Abendstunden und am 14. Juli 2017 am frühen Vormittag jeweils eine Begehung im Planzeichnungsgebiet für die Potentialabschätzung statt.

Brutvögel können hinsichtlich ihrer Lebensraumbindung und der Biotopausstattung entsprechend ihrer Nistweise in Gruppen angeordnet werden. Aufgrund der Biotopausstattung ist deshalb im Planzeichnungsgebiet eine ökologische Gruppen-Zuordnung potentieller Brutvögel möglich.

Auszuschließen sind im Untersuchungsgebiet Brutvogelarten mit folgender ökologischer Zuordnung:

Höhlenbrüter im Boden und in Steilwänden; gehölzgebundene Bodenbrüter; gehölzgebundene Freibrüter; gehölzgebundene Höhlenbrüter; Gehölzbrüter mit traditioneller, mehrjähriger Nestnutzung; Gebäudebrüter, auch an sonstigen Bauwerken; sonstige Höhlenbrüter; Röhricht- und Hochstaudenbrüter; Ufer- und Bodenbrüter sowie Röhrichtbrüter.

Potentiell erwartet werden könnten die Bodenbrüter im Offenland mit Saumbiotopen und die Offenland Bodenbrüter. Als Arten wären die Feldlerche und das Rebhuhn zu überprüfen:

Rebhuhn

Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In der intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaft sind Brutvögel nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen dauerhaft zu erwarten. Diese Strukturen fehlen im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld des Planzeichnungsgebietes weitestgehend. Auch wenn im Planzeichnungsgebiet die lückigen Kraut- und Grasstrukturen dem Rebhuhn als Nahrungshabitat zusagen, so fehlen Altgrasbereiche und vorjährige Krautbereiche, die eine Voraussetzung für die Einrichtung eines Nistplatzes sind. Auch die Begehungen wiesen nicht auf Rebhuhnvorkommen hin. Gestüber (Kot) und Huderplätze wurden nicht entdeckt. Auch im Bereich des angrenzenden sandigen Feldweges konnten dazu keine Beobachtungen gemacht werden Feinkörnige, staubige Sandflächen nutzen Rebhühner gerne als Staubbadeplätze zur Gefiederpflege. Eine negative Tiefenwirkung hat die Freizeitnutzung im östlichen Bereich des Gebietes (s. Kap. 2), zumal diese sich augenscheinlich nicht nur auf diesen Bereich beschränkt. Rebhühner haben eine Fluchtdistanz von 50 -100 m (Bauer et al. (2005), Berndt et al. (2002), Flade (1994).

Das Rebhuhn wird im Planzeichnungsgebiet deshalb nicht als Brutvogel erwartet.

Feldlerche

Als Charaktervögel der offenen Agrarlandschaft bevorzugen Feldlerchen als Neststandorte und zur Nahrungssuche spärlich bewachsene Flächen mit weitgehend freiem Horizont. Dort, wo in den intensiv bewirtschafteten Äckern und Grünländereien diese Strukturen fehlen, sollten Ruderalflächen und Ackerrandstreifen mit abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht eingestreut sein. In der umgebenden intensiven Agrarlandschaft des Planzeichnungsgebiets fehlen diese Strukturen weitestgehend. Der Verfasser fand in einer vergleichbar strukturierten Agrarlandschaft im Landkreis Gifhorn 0,7 Reviere auf 10 ha, Morris (2009) in Großbritannien 0,5 Brutpaare auf 10 ha (Bauer et al. 2005, Berndt et al. 2002, Flade 1994). Das

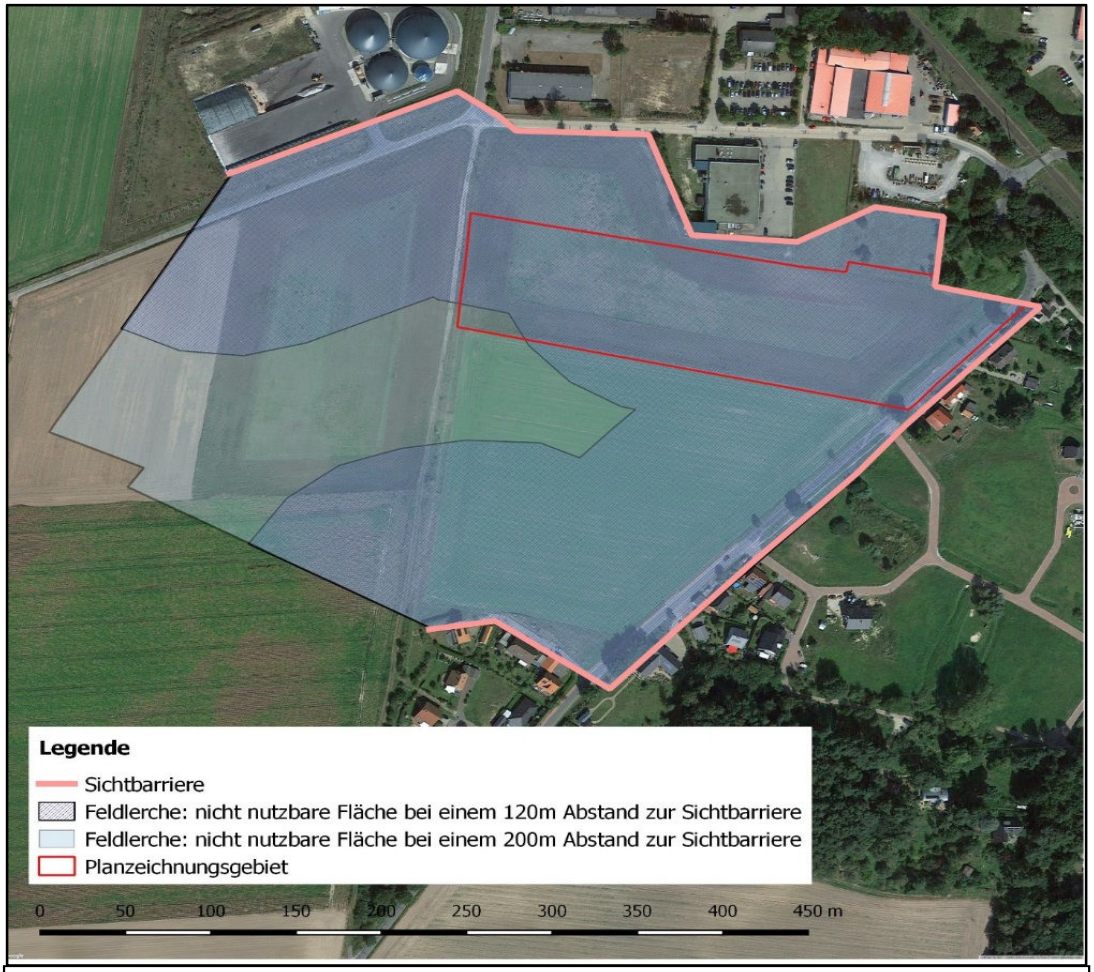

Abb.3: Als Brutvogel für die Feldlerche nicht nutzbare Fläche im Planzeichnungsgebiet und der Umgebung.

Planzeichnungsgebiet weist Strukturen auf, die der Feldlerche als Brutvogel zusagen. Von Feldlerchen ist aber auch bekannt, dass sie von geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, einen Abstand von ca.120 m halten (Oelke 1968, Jenny 1990). Spiess & Herzog (2002) stellten bei Feldlerchenerfassungen gegenüber zu hohen Hecken, Siedlungen und Waldrändern Mindestdistanzen von 200 m fest. Die Abb. 3 zeigt die Auswirkungen des Meidungsverhaltens der Feldlerche in der Fläche sowohl für den 120 m als auch für den 200 m Abstand gegenüber den Sichtbarrieren im Umfeld des Planzeichnungsgebietes. Eine weitere negative Tiefenwirkung hat auch die Freizeitnutzung im östlichen Bereich des Gebietes (s. Kap. 2), zumal diese sich augenscheinlich nicht nur auf diesen Bereich beschränkt.

Die Feldlerche ist im Planzeichnungsgebiet und darüber hinaus deshalb nicht als Brutvogel zu erwarten.

5. Konfliktanalyse

Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	
(1) Es ist verboten,	
1.	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2.	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4.	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote)	

Fledermausquartiere lassen auf entsprechende Fledermausarten schließen. Im Planzeichnungsgebiet kommen sie aufgrund fehlender Gehölze oder sonstiger fehlender potentieller Quartiere nicht vor. Brutvogelarten sind im Planzeichnungsgebiet ebenfalls potentiell nicht festgestellt worden. Eine Überprüfung von Arten bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG entfällt somit.

Die Potentialabschätzung hat im Planzeichnungsgebiet kein Brutvogelvorkommen ergeben. Ebenfalls sind keine Fledermausquartiere, die auf im Planzeichnungsgebiet vorkommende Fledermausarten schließen lassen, vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ist aufgrund des gegenwärtig vorliegenden Kenntnisstands nicht erforderlich.

Rohstorf, den 18.Juli 2017

6. Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes und Nonpasseriformes. Aula verlag Wiebelsheim 2005.

Berndt, R.K., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002), Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5,

Brutvogelatlas.- Neumünster 2005. 464 S. + Tafeln.

Juris (2018): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert - https://www.juris.de/purl/gesetze/_ges/BNatSchGBNatSchG.

Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1.3.2010.

Jenny (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft – J. Orn. 131, 1990: S. 241-265.

Oelke H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – J. Orn.1968, 109: 25-29.

Spiess, M. & F. Herzog (2002): Situation der Kulturland-Brutvögel. – Evalu-News 1/2002. Mitteilungen aus dem Projekt „Evaluation der Ökomassnahmen des Bundes – Bereich Biodiversität“. Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach: www.vogelwarte.ch

Südbeck, P., Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder & Christoph Sudfeldt (2005), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolphzell 2005.